

Im Reichstage meinte man, der Kartellbildung unter Handwerkern die Möglichkeit durch § 100q zu nehmen. Andere Kartelle (Kohlen usw.) duldet, ja begünstigt man.

Der Bund der deutschen Friseur-Innungen hat dem Reichstage eine Petition zugestellt, zwecks Beseitigung des § 100q, und der Reichstag hat diese Petition angenommen und dem Reichskanzler als Material überwiesen. Es ist nun Aussicht, dass ein bezüglicher Gesetzentwurf recht bald dem Reichstage zugeht, wenn sehr viele Innungen eine Resolution annehmen, worin sie die Aufhebung des § 100q für durchaus nötig und zeitgemäss erklären. (Als geeignete Gegenwirkung dient eine „freie Vereinigung“, die zur Innehaltung ihrer Bestimmungen Konventionalstrafen mittels Sichtwechsels festlegt [Hannoverscher Fall].)

Das jetzt geltende Recht aus dem Gesetze vom 26. Juli 1897 ermöglicht die Einrichtung von Zwangs- und freien Innungen. Letztere hauptsächlich für gemischte Berufe. Die Innungen sind öffentlich rechtlich, haben sogen. Korporationsrecht, unterstehen nicht dem Vereinsgesetze, sondern dem Innungsgesetze, können Vermögen erwerben, klagen und verklagt werden, besitzen eine Gerichtsbarkeit, z. B. bei Lehrlingsstreitigkeiten ist das Urteil der Innung ebenso wertvoll, als die Entscheidung der ersten gerichtlichen Instanz. Die Entscheidung kann nach 4 Wochen, von der Zustellung des Urteils, beim Gericht vollstreckbar gemacht werden. Nach den alten Bestimmungen hatte die Gemeindebehörde die Lehrlingsstreitigkeiten zu entscheiden.

Die Innung kann Ordnungsstrafen bis 20 Mk. festsetzen für verschiedene Fälle, und hat auch als Schiedsgericht bei Streitigkeiten gewerblicher Natur unter den Mitgliedern zu entscheiden (§ 12).

In den Innungsversammlungen soll das Standesbewusstsein gepflegt werden (Standesehre). Die Innung kann auch nach § 3 Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen Ausbildung usw. treffen, besonders nach § 18 die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten, und hieraus erscheint ein solcher Ausschuss zweckmässig zu sein, der untersucht, wieviel muss ein Uhrmacher mindestens jährlich erwerben (durch Arbeit und Handel), um seinen persönlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zu genügen?

Aus den vorausgegebenen Darstellungen ist zu ersehen, wie lange Zeit es bedurfte und wie viele handwerkliche Bewegung nötig war, um nur einen Teil des seit 100 Jahren vermissten Handwerkerrechtes wieder zu gewinnen. Allen den Männern, die seit mehr als 70 Jahren für Handwerksrecht und Handwerkehre gekämpft haben, gebührt unser Dank und unsere Nachfolge, damit dem Handwerk der goldene Boden wieder erobert wird und das Handwerk in noch höherem Masse als früher die feste Stütze für Thron und Altar, das Rückgrat unserer herrlichen deutschen Nation, sowie wir Uhrmacher mit Freude und Liebe in unserem Berufe tätig sein können. Wollten wir aber nun erst alle gesetzlichen Massnahmen zu unseren Gunsten abwarten, so könnte uns die Zeit recht lang werden, und muss die Selbsthilfe gerade jetzt in den einzelnen Innungen kräftig einsetzen.

(Schluss folgt.)

Die Stilunterscheidung an Uhren.

Von Ernst Messerer. [Nachdruck verboten.]

Noch vor wenig Jahren galt es als ein von der Allgemeinheit stark abweichender Weg, wenn ein Uhrmacher sein Geschäft im wesentlichen als Kunstgewerbe betrieb. Ein solch „sonderbarer Schwärmer“ wurde nicht selten als ein Abtrünniger, ein Unzünftiger, angesehen. Das hat aber den Schwärmern nicht geschadet; sie sind in den meisten Fällen geschäftlich und persönlich in die Höhe gekommen, und haben dem ganzen Stand manche Anerkennung und Ehre eingebracht. Diese „Sonderlinge“ haben sich die Mühe nicht verdriessen lassen, alte, gute Stücke auf ihren künstlerischen Gehalt hin zu betrachten und zu studieren. Sie wandten der oft so vernachlässigten äusseren Erscheinung der neuen Uhren ihre Aufmerksamkeit zu, und wo sie nicht selbst die stilgerechte Nachbildung der alten Uhren in die Hand nahmen oder neue Muster schaffen konnten, wussten sie die Phantasie von Künstlern zu beschäftigen, indem

sie den Künstlern die Bedingungen eines Industrierwerkes klarlegten, damit diese dem künstlerischen Gehäuse die äussere Form schön und richtig geben konnten.

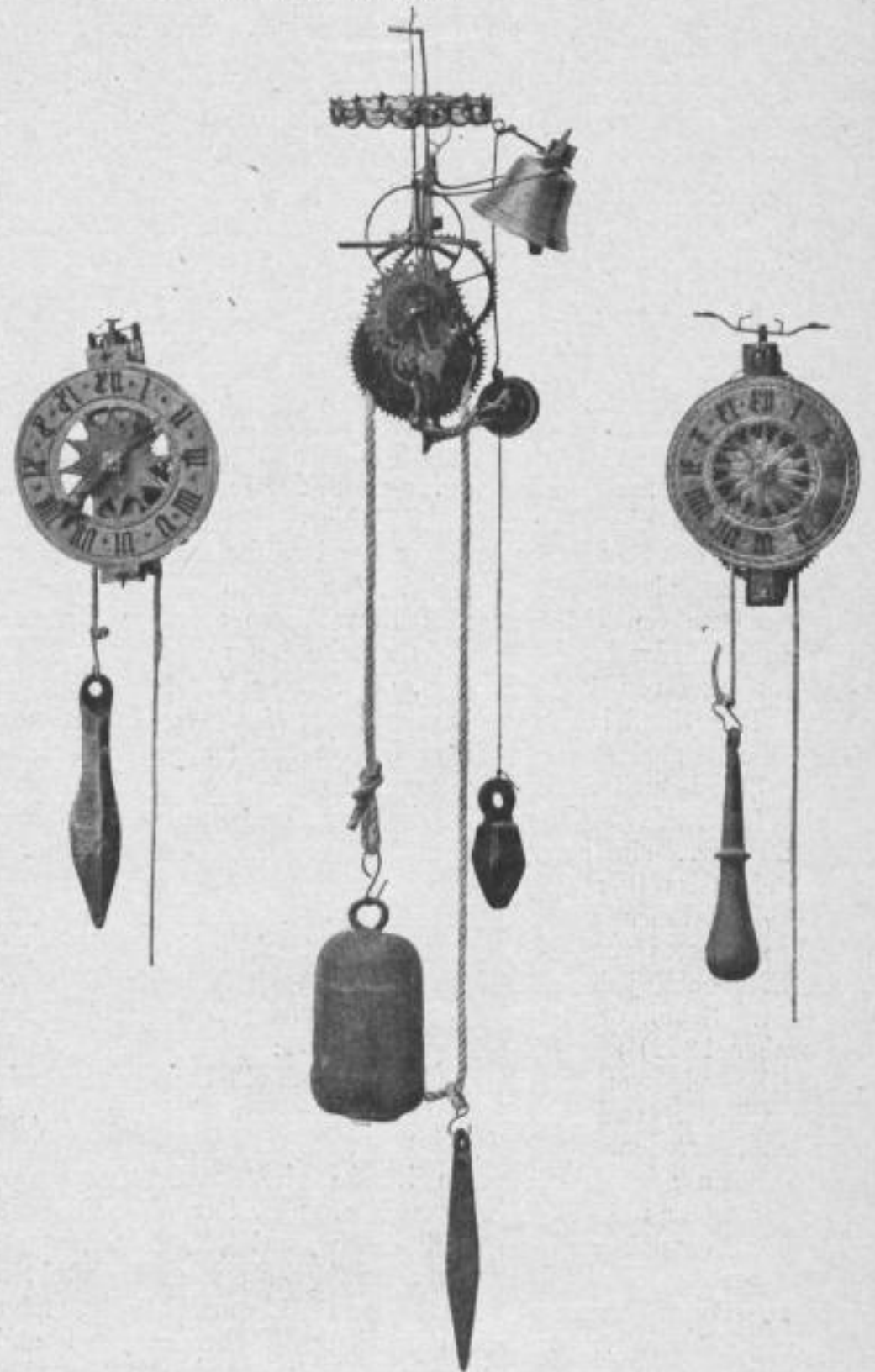


Fig. 1—3.

In unserer schnelllebigen Zeit werden Ansichten rasch revidiert. Heute möchte fraglos jeder Zweite oder Dritte sein fachliches Interesse recht gern auch auf das kunstgewerbliche Gebiet hin

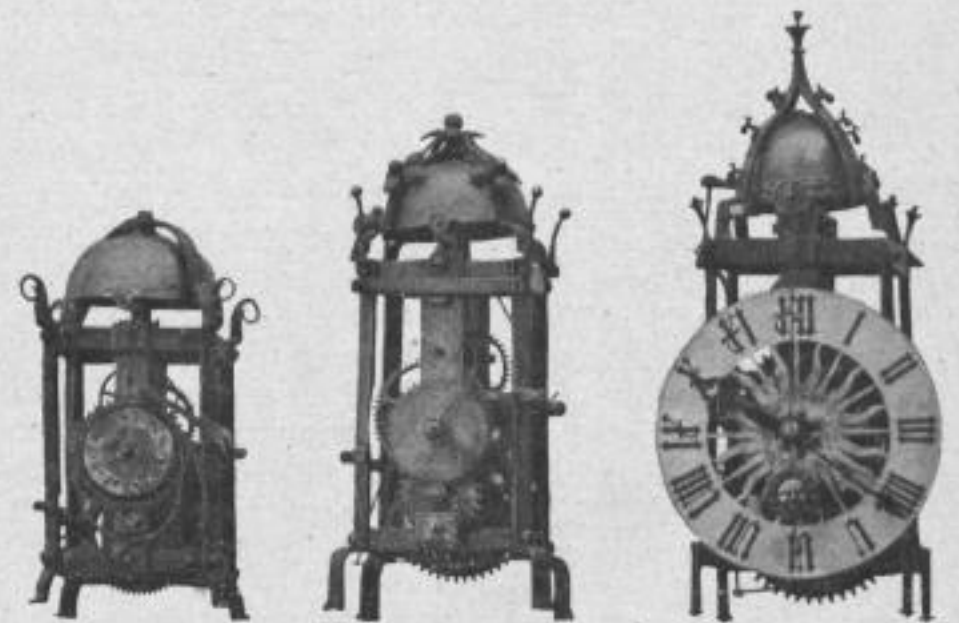


Fig. 4—6.

erweitern, aber es gehört immer mehr zu den Seltenheiten, dass der Zufall ein schönes, altes Stück dem Reparatteur in die Hände spielt. Heutzutage ist ja fast alles Wertvolle in festen Händen